

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00014 vom 16. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00014

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00014 du 16 juillet 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00014 del 16 luglio 2021

Regeste

Kündigung | [Kündigung des Anstellungsverhältnisses einer Mitarbeiterin eines Asylzentrums aufgrund des starken Rückgangs der Zahlen der unbegleiteten, minderjährigen Asylbewerbenden] Aus Art. 29 Abs. 1 BV ergibt sich ein Anspruch auf richtige Zusammensetzung der Verwaltungsbehörde gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht. Von der in § 9 Abs. 1 lit. a und b BezVG geregelten Normalbesetzung des Bezirksrats von fünf Mitgliedern darf deshalb nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgewichen werden. Der Ausstand einer ordentlichen Bezirksrätin stellt keinen sachlichen Grund dar. Die Sache ist zur neuen Beurteilung in verfassungskonformer Besetzung an die Vorinstanz zurückzuweisen (E. 2). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 15'000.-, weshalb die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig wäre, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Sollte zudem die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtschrift erfolgen (Art. 119 BGG). Zu ergänzen bleibt, dass es sich beim vorliegenden Urteil um einen Rückweisungsentscheid handelt. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 117 BGG weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.